STADT MEERBUSCH
DER AUSSCHUSS-
VORSITZENDE

Niederschrift

über die Sitzung des **Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften** am 25. Januar 2005

Tagesordnung Seite

	Anwesenheit	3
I.	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	**4**
1.0	ÖPNV	4
1.1	Situation des ÖPNV in der Stadt Meerbusch	4
1.2	Schnellbuslinie SB 52 Haus Meer-Flughafen	4
2.0	Bericht der Wirtschaftsförderung	4
3.0	Bebauungsplan Nr. 226, Meerbusch-Lank-Latum, Am Wasserturm; Zustimmung zu Befreiungen für eine Bebauung am ehemaligen Pförtnerhaus	4
4.0	Bebauungsplan Nr. 240, Meerbusch-Büderich, Gartenstadt Meerer Busch/Ahornstraße	4
4.1	Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB	4
4.2	Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	4
5.0	Bebauungsplan Nr. 269, Meerbusch-Osterath, Sondergebiet für Windenergieanlagen	6
5.1	Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB	6
5.2	Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	6
6.0	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport und Freizeitpark Eisenbrand, Stadion	9
6.1	Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB	9
6.2	Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	9
7.0	Bebauungsplan Nr. 260, Meerbusch-Lank-Latum, Kaiserswerther Straße	10
7.1	Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB	10
7.2	Beschluss der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB	10
8.0	Nutzungsänderung der Tennishallen am Hülsenbuschweg in Meerbusch-Büderich	13
8.1	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Tennishallen; Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB	13
8.2	2. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Tennishallen; Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB	13
9.0	93. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Hohegrabenweg;	15
9.1	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	15
9.2	Zustimmung zum Vorentwurf	15
9.3	Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	15
10.0	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12, Meerbusch-Büderich, Hohegrabenweg;	16
10.1	Zustimmung zur städtebaulichen Konzeption	16
10.2	Einleitungsbeschluss gemäß § 12 (2) BauGB	16
10.3	Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	16
11.0	Zustimmung zu Vereinbarungen zur Übernahme planerischer Leistungen	17
11.3	66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Haus Meer	17

11.4	Bebauungsplan Nr. 247, Meerbusch-Büderich, Haus Meer siehe Beratungsvorlage zur APWL-Sitzung vom 18.11.2004, TOP 29.3 und 29.4 -	17
12.0	Bebauungsplan Nr. 274, Meerbusch-Osterath, Kornstraße/Wienenweg; Anordnung einer Umlegung	17
13.0	Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der L 154 und der L 476 im Bereich der Ortslage Meerbusch-Osterath; Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.01.2005	18
14.0	Bericht der Verwaltung über die Durchführung der Beschlüsse	18
15.0	Termin der nächsten Sitzung	18
16.0	Verschiedenes	18

Anwesenheit

Sitzungsort: Städt. Mataré-Gymnasium, Meerbusch-Büderich, Niederdonker Straße 36

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:55 Uhr

Anwesend
sind unter dem Vorsitz von Ratsherrn Lienenkämper

von der CDU-Fraktion:
Ratsfrauen Kox (ab TOP 7.0/18:50 Uhr), Schoppe (ab TOP 1.2/18:25 Uhr)
Ratsherren Damblon, Jung, Wehrspohn (bis TOP 6.0/18:50 Uhr), Wienands (bis TOP 1.2/18:25 Uhr),
Sachkundige Bürger Bender, Kuntze, Miedel, Radmacher, Stocks

von der SPD-Fraktion:
Ratsherren Losse, Schoenauer,
Sachkundiger Bürger Schwarz,

von der FDP-Fraktion:
Ratsfrau Wellhausen,
Ratsherr Rettig,

von der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN":
Ratsherr Peters
Sachkundige Bürgerin Maas (bis TOP 16.0/19:45 Uhr),

von der Verwaltung:
Bürgermeister Spindler
Erster Beigeordneter Nowack
Herr Gineberg PG St
Herr Unger FBL 4
Frau Neitzert, Herren Hansen, Hüchtebrock, Kirsten FB 4
Herr Trapp FBL 5
Her Malinka, WIFÖ

Gäste:
Herr Architekt Skandella zu TOP 3.0,
Herren Langensiepen, Höhn, Eilrich, Rheinbahn Düsseldorf zu TOP 1.0

Es fehlen:
Ratsfrau Niederdellmann-Siemes,
Ratsherren Becker, Jürgens, Stüttgen,
Sachkundiger Bürger Jankowsky

Schriftführer
Herr Hansen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften um 17:00 Uhr. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.
Der Vorsitzenden schlägt vor, TOP 3.0 vorzuziehen, da der vortragende Architekt noch einen Anschlusstermin wahrnehmen müsse. Dem stimmt der Ausschuss zu.
Sodann verpflichtet der Vorsitzende Herrn Wolfgang Schwarz als sachkundigen Bürger.

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1.0 ÖPNV
1.1 Situation des ÖPNV in der Stadt Meerbusch
1.2 Schnellbuslinie SB 52 Haus Meer-Flughafen

Beschluss:

Der Antrag der Frakion Bündnis 90/Die Grünen, unter einem Optimierungsvorbehalt das Angebot auf der Buslinie SB 52 beizubehalten, wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 13 Nein-Stimmen, 4 Ja-Stimmen

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften beschließt, den Antrag der Familien Kersten vom 08.07. und 04.08.2004 zur Erweiterung des Angebotes auf der Buslinie SB 52 aus den in der Begründung zu dieser Vorlage dargelegten Gründen nicht zu folgen. Der Ausschuss beschließt weiter, die Schnellbuslinie SB 52 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadt Düsseldorf als Aufgabenträger für den ÖPNV zum nächstmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Fahrplanwechsel Sommer 2005 ersatzlos einzustellen, da sich während des Probebetriebs gezeigt hat, dass keine ausreichende Nachfrage dauerhaft zu erwarten ist.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

2.0 Bericht der Wirtschaftsförderung

Keine Beschlussfassung.

3.0 Bebauungsplan Nr. 226, Meerbusch-Lank-Latum, Am Wasserturm; Zustimmung zu Befreiungen für eine Bebauung am ehemaligen Pförtnerhaus

Der TOP wird nach ausführlicher Diskussion vertagt.

4.0 Bebauungsplan Nr. 240, Meerbusch-Büderich, Gartenstadt Meerer Busch/Ahornstraße
4.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
4.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Sachkundiger Bürger Kuntze nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und hat im Zuhörerraum Platz genommen.

Beschluss:

4.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 240, Meerbusch-Büderich, Gartenstadt Meererbusch, Ahornstraße hat gem. § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 7. Januar 2005 bis einschließlich 21. Januar 2005 erneut öffentlich ausgelegen.

Während dieser Zeit gingen keine Anregungen ein.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

4.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 240, Meerbusch-Büderich, Gartenstadt Meererbusch, Ahornstraße als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 244 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644)

Das Plangebiet wird begrenzt

im Süden	von der Nordgrenze der Flurstücke Nr. 91, Gemarkung Büderich, Flur 48 und Nr. 324, Gemarkung Büderich, Flur 2 (Hindenburgstraße),
im Osten	von der Westgrenze der Moerser Straße, Gemarkung Büderich, Flur 2
im Norden	von den südlichen Grenzen der Flutstücke Nr. 347, Nr. 409, Nr. 408, Nr. 407, Nr. 406, Nr. 405, Nr. 404 und Nr. 4, Flur 2, Gemarkung Büderich, Flur 2
im Westen	von den Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 132, Nr. 167, Nr. 168, Nr. 227, Nr. 55 Nr. 206 (tlw.), Nr. 140, Nr. 141 und die Ost- und Südgrenze des Flurstücks Nr. 144 sowie die Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 158, Nr. 159, Nr. 106, Gemarkung Büderich, Flur 2,

und ist durch die zeichnerische Festsetzung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im Bebauungsplan geometrisch eindeutig definiert.

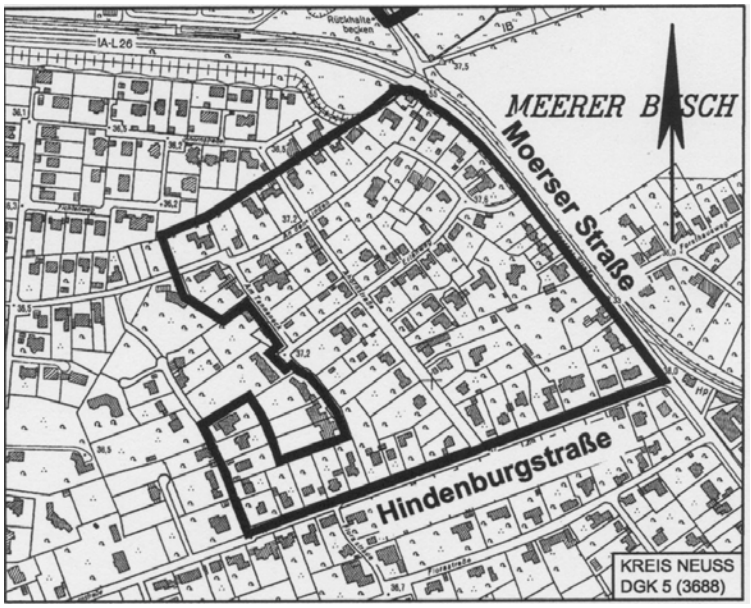

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan Nr. 151, Meerbusch-Büderich, Gartenstadt Meererbusch, Ahornstraße außer Kraft.

Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung unter Hinzufügung der Abwägungen vom 18. November 2004 (Offenlage) und vom 25. Januar 2005 (erneute Offenlage) vorgebrachten Anregungen als Entscheidungsbegründungen gem. § 9 (8) BauGB beschlossen. Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 18. November 2004 und vom 25. Januar 2005 vor.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Sprecher im Rat zu TOP 4.2: Ratsherr Lienenkämper

5.0 Bebauungsplan Nr. 269, Meerbusch-Osterath, Sondergebiet für Windenergieanlagen
5.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
5.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschluss:

5.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 269, Meerbusch-Osterath, Sondergebiet für Windenergieanlagen, hat gem. § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 9. Dezember 2004 bis einschließlich 11. Januar 2005 öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Anregungen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. LVR / Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 13.12.2004
Den Anregungen wird nicht gefolgt.
Begründung:
Auf Durchführung von Prospektionsmaßnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet. Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet umfasst rd. 21 ha. Auf dieser Fläche können maximal 4 Windenergieanlagen errichtet werden, die insgesamt 1.400 m^2 Boden in Anspruch nehmen. Die konkreten Standorte werden im Bebauungsplan nicht festgelegt, da diese sich u.a. nach der endgültigen Höhe und den Abständen untereinander sowie den Abständen zur im Osten befindlichen Freileitung, ebenfalls in Abhängigkeit des jeweiligen Rotordurchmessers, richten werden.
Für eine vorausgehende Ermittlung der im Einwirkungsbereich eventuell vorhandenen Bodendenkmäler und ihrer Betroffenheit durch archäologische Prospektion ist die Fläche von rd. 21 ha zu groß. Sinnvollerweise werden sich einzelne, auf den jeweiligen Standort beschränkte Prospektionen erst nach Bekanntwerden der konkreten Flächen im Rahmen eines Baugesuches beziehen und vor Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage auf den damit sehr viel kleineren Flächen erfolgen.
Eine archäologische Prospektion der gesamten überbaubaren Grundstücksflächen wird daher als unverhältnismäßig zurückgewiesen.
Die Festsetzung einer vorzunehmende Prospektion ist gemäß des abschließenden Katalogs der Festsetzungen für einen Bebauungsplan nach § 9 Absatz 1 Baugesetzbuch nicht möglich. Im Bebauungsplan kann es daher nur bei einem Hinweis auf die Beachtung des Denkmalschutzgesetzes NRW bleiben. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind damit angemessen gewahrt.

2. Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Osterath Schreiben vom 13.12.2004
Den Anregungen wird nicht gefolgt.
Begründung:
Die Konzentrationszone für Windenergieanlagen liegt in einem Abstand von rund 800 m zum Friedhof und rund 1000 m zum Seniorenzentrum "Hildegundis von Meer" entfernt. Die angeführten negativen Auswirkungen, die zu Störungen führen könnten, können auf Grund der vorliegenden Entfernungen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind die durch die Windenergieanlagen verursachten Lärmimmissionen in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren insofern nachzuweisen, als dass Beeinträchtigungen der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen, wozu die genannten gehören, auszuschließen sind.

3. Landrat des Rhein-Kreises Neuss Schreiben vom 04.01.2005
Den Anregungen wird nicht gefolgt.
Begründung:

Für die Berechnung der visuellen Eingriffe wurde das Bewertungsverfahren „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ (NOHL 1993) zu Grunde gelegt. Dieses Verfahren lässt einen Interpretationsspielraum durch Vorgabe verschiedener Vorbelastungstypen zu, der für die vorliegende Situation adäquat ausgeschöpft wurde. Hieraus lässt sich auch die Abweichung zu dem Erfahrungswert des Rhein-Kreises Neuss erklären. Der angeführte Erfahrungswert stellt sicherlich eine Orientierungsmöglichkeit dar, hat jedoch keine bindende Wirkung, da sich die Standorte durch ihre jeweilige Situation deutlich voneinander unterscheiden können. Dies wird auch konkret durch die Vorgabe von NOHL, verschiedene Vorbelastungstypen zu berücksichtigen, bestätigt.
Die Bewertung wurde auf das konkrete Vorhaben und die vorliegende örtliche Situation bezogen. Für die östlich der Geltungsbereichsgrenze vorhandenen zwei parallel geführten 220-/380-kV-Freileitungen als linienförmige Objekte einschließlich ihrer Maste in einer Höhe von max. 70 m wurde eine dominierende Wirkung festgestellt, durch die sich eine erhebliche Vorbelastung des Raumes ergibt. Bei der Bewertung der Windenergieanlagen wurde der statische Mast mit einer Nabenhöhe von max. 75 m in seiner Wirkung stärker beurteilt, als die beweglichen Rotoren, die weniger prägnant in Erscheinung treten.
Die visuelle Verletzlichkeit der betrachteten Fläche ist entgegen der Feststellung des Rhein-Kreises Neuss weniger hoch zu bewerten, da die Bestandsaufnahme für das Gebiet, wie im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt, eine gewisse Strukturierung durch landschaftsgliedernde Elemente (Hecken, Bäume, Feldgehölze („Bauernwälder“) sowie durch bebaute Hoflagen ergeben hat. Von einer fehlenden Strukturierung in der Örtlichkeit, wie in der Stellungnahme des Kreises festgestellt wurde, kann demzufolge nicht ausgegangen werden. Aus der konkret vorhandenen örtlichen Situation ergibt sich somit keine Notwendigkeit, den Kompensationswert dem Erfahrungswert anzupassen. Mit dem so ermittelten Kompensationswert kann der örtlich geplante Eingriff adäquat ausgeglichen werden.

4. Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Mönchengladbach Schreiben vom 05.01.2005

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Westumgehung Osterath ist einschließlich ihrer landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen – u. a. auf der genannten festgesetzten Fläche – realisiert, wobei das Sichtdreieck berücksichtigt wurde. Eine Änderung der örtlichen Situation ist nicht beabsichtigt.

5. Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Schreiben vom 21.01.2005/10.02.2004

Es wird festgestellt, dass die Anregungen nicht fristgerecht eingegangen sind. Sie werden dennoch in die Abwägung eingestellt.
Den Anregungen vom 10.02.2004 wird nicht gefolgt.
Begründung:
Der landwirtschaftliche Betrieb Hoppe beabsichtigt, seinen Hof in den Süden des Plangebietes südlich des SO-Gebietes (Flurstücke 7 und 8) zu verlegen. Diese Fläche liegt jedoch in dem einzuhaltenden Immissionsabstand von 300 m, so dass eine Bebauung – im übrigen auch wegen mangelnder Erschließbarkeit an dem vom Eingeber geplanten Standort – nicht möglich sein wird. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist weiter uneingeschränkt möglich. Um eine adäquate Fläche für die notwendige Aussiedlung zu finden, wird die Stadt selbstverständlich behilflich sein.
Auf Grund des Abstandes des geplanten Sondergebietes von 500 m zum Bommershof sind die Pferdehaltung und das Reiten auf dem Grundstück auch in Zukunft uneingeschränkt möglich. In der freien Landschaft stehen genügend Flächen/Wege zur Verfügung, um mit sensiblen Pferden den Windenergieanlagen -WEA- ausweichen zu können. Zudem können potenzielle WEA nur nördlich des dortigen Reitweges entlang des Wirtschaftswegs zu stehen kommen, so dass auf diesem Weg eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf aufgrund des Sonnenstandes im Tageslauf nicht zu erwarten ist. Erfahrungen anderer Pferdepensionen in größerer Nähe zu WEA zeigen, dass die Pferde bei Ausritten entlang von WEA zunächst – bis zur Gewöhnung an die Anlagen – lediglich mit einem Senken und Heben ihrer Köpfe auf die Schatten reagieren, weitere veränderte Verhaltensweisen jedoch nicht zu beobachten waren und sind. Weideflächen der Pferde befinden sich im gesamten Bebauungsplangebiet nicht. Auf diesen Flächen wird ausschließlich Ackerbau betrieben.
Die Anzahl der möglichen Anlagen – bei Ausschöpfung der höchstzulässigen Bauhöhen – beträgt maximal vier. Die für die Errichtung notwendigen Zuwegungen und Kranstellflächen werden nach Aufstellung der Anlagen teilweise zurückgebaut, so dass lediglich vier Maststandorte einschließlich Feuerwehrbewegungsflächen mit einer relativ geringen Grundfläche bei der weiteren Bewirtschaftung der Flächen zu umgehen wären. Dabei handelt es sich nur um punktuelle Inanspruchnahmen von landwirtschaftlicher Fläche, so dass eine deutliche Verschlechterung der Bewirtschaftungsverhältnisse zu verneinen ist. Eine erhebliche Zerschneidung der Flächen ergibt sich

daraus auch nicht, da die Standorte aufgrund der einzuhaltenden Abstände untereinander weit voneinander entfernt liegen und dadurch eine Beeinträchtigung der ökonomischen Bewirtschaftung nicht gegeben ist. Hinzu kommt, dass der entsprechende Eigentümer eigenverantwortlich darüber entscheiden wird, ob er diese Fläche einem Betreiber überlässt. Eine angemessene finanzielle Leistung vom Betreiber für diese Fläche entschädigt den Eigentümer entsprechend.
Die Errichtung von WEA kann auf Grund des geltenden Rechts nur im Außenbereich erfolgen, so dass zwangsläufig landwirtschaftliche Flächen davon betroffen sind. Andere Flächen kommen auf Grund der zu berücksichtigenden zahlreichen Vorschriften und Fachgesetze nicht in Frage.
Die Ackerflächen haben auf Grund ihrer intensiven Nutzung eine ökologisch geringe Bedeutung. Sie stellen auch keinen Teillebensraum für bedeutende Arten aus weiter entfernt liegenden höherwertigen Biotopkomplexen dar. Die Eingriffsintensität des Vorhabens ist aufgrund der kleinflächigen Standortveränderung des Lebensraumverlustes als nicht nachhaltig und bedingt durch die geringe Biotopfunktion als kompensierbar zu bewerten. Der landschaftspflegerische Ausgleich wird innerhalb des Plangebietes durch die Anlage von Feldhecken parallel der Wege erreicht. Aus ökologischer Sicht stellt diese Maßnahme eine Anreicherung mit Biotopstrukturen der Landschaft dar. Der damit verbundene Verlust an ausgeräumter Intensiv-Ackerflur ist nach Umfang und Qualität als insgesamt gering zu bewerten.

Den Anregungen vom 21.01.2005 zur Ausgestaltung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen wird gefolgt.
Hierzu wird zunächst festgestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen erst dann realisiert werden müssen, wenn eine oder mehrere WEA errichtet werden und nicht etwa im Vorgriff auf die potentielle Errichtung der WEA. Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen sind darüber hinaus so festgesetzt, dass die Ausgleichsmaßnahmen nur auf demjenigen Grundstück, auf dem eine WEA errichtet werden soll, durchzuführen sind, um die Ausgleichsfunktion zu erfüllen. Im einzelnen Bauantragsverfahren ist ein Pflanzplan zum Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen für die Ausgleichsmaßnahmen vom Antragsteller beizubringen. Diesen Pflanzplan erarbeitet der Antragsteller zweckmäßigerweise mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer, Pächter oder Betreiber der Landwirtschaft. Dabei können besondere Anforderungen, die sich im Einzelfall aus der Bewirtschaftung der Felder ergeben, eingearbeitet werden. Sollte es hierbei zu Abweichungen von den generalisierenden flächenhaften Festsetzungen für die Ausgleichsmaßnahmen kommen müssen, wird eine planungsrechtliche Befreiung nach § 31 (2) Baugesetzbuch unter der Bedingung, dass die Ausgleichsfunktion auch bei der Abweichung nachgewiesen wird, in Aussicht gestellt.
Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist damit nicht verbunden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 269, Meerbusch-Osterath, Sondergebiet für Windenergieanlagen als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 244 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644).
Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst ein Gebiet zwischen dem Band der Hochspannungsleitungen westlich des Stadtteiles Osterath im Osten., der L 26/Willicher Straße im Süden, der Stadtgrenze im Westen sowie dem Wirtschaftsweg „Fellerhöfe“ im Norden und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

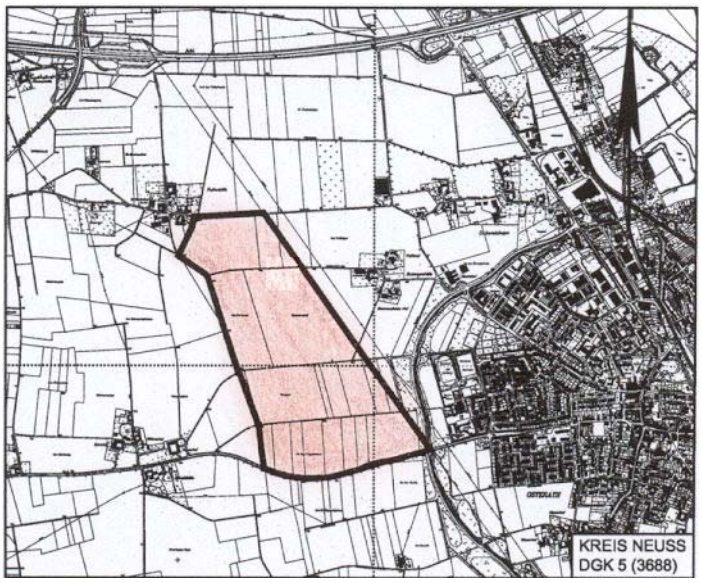

Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung – unter Hinzufügung der Abwägung der vorgebrachten Anregungen – als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.
Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 25. Januar 2005 vor.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 211 C außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat zu TOP 5.2: Ratsherr Lienenkämper

6.0 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport und Freizeitpark Eisenbrand, Stadion
6.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
6.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschluss:

6.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:
Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Stadion hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 9. Dezember 2004 bis einschließlich 11. Januar 2005 öffentlich ausgelegen.
Über die eingegangenen Anregungen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. Landrat des Rhein-Kreises Neuss Schreiben vom 04.01.2005
Der Anregung wird gefolgt.
Die textliche Festsetzung zur Regenwasserversickerung entfällt, die Begründung wird entsprechend angepasst.
Die Notwendigkeit einer erneuten Offenlage besteht nicht, da der Planaufsteller – die Stadt – Eigentümerin des Grundstücks ist.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

6.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Stadion einschließlich der Änderung auf Grund vorgebrachter Anregungen als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 244 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teil des Flurstücks 146 der Flur 54 der Gemarkung Büderich und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

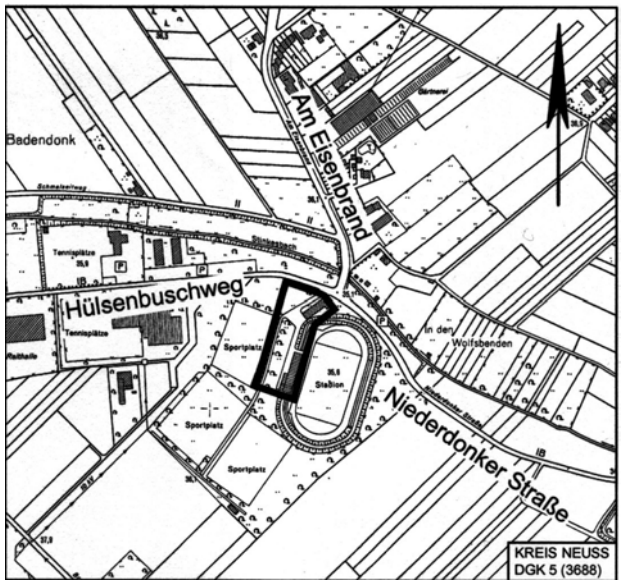

Gleichzeitig wird die Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.
Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 25. Januar 2005 vor.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 132 A außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Sprecher im Rat zu TOP 6.2: Ratsherr Lienenkämper

7.0 Bebauungsplan Nr. 260, Meerbusch-Lank-Latum, Kaiserswerther Straße
7.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
7.2 Beschluss der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beschluss:

7.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 260, Meerbusch-Lank-Latum, Kaiserswerther Straße hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis

zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 28. April 2004 bis einschließlich 2. Juni 2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Anregungen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. Frau R. Schierhorn Schreiben vom 20.04.04

Den Anregungen wird nicht gefolgt.
Begründung:
Es muss nur ein geringer Teil von ca. 20 m² des Grundstückes abgetreten werden, so dass weder der Freibereich des Grundstückes noch die bauliche Ausnutzbarkeit, die sich hier nach § 34 Baugesetzbuch richtet, wesentlich beeinträchtigt werden.
Eine durchgehende Lösung für den Geh- und Radweg im weiteren Verlauf der Kaiserswerther Straße zwischen Mühlenstraße und Hauptstraße wäre wünschenswert, muss jedoch auf Grund des dortigen Gebäudebestandes – auch langfristig – als nicht realisierbar angesehen werden.
Der Sicherheitsstreifen von 0,5 m entspricht den technischen Regelwerken zur Anlegung von Radwegen. Ein Abweichen von den Richtlinien ist hier nicht begründbar, weshalb der gewählte Querschnitt beibehalten wird.

2. Jürgen u. Brigitte Berkenhaus e-mail vom 06.05.2004

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
Nach der offengelegten Planung muss eine ca. 3,20 m tiefe Fläche vom Vorgarten abgetreten werden. Dieses Maß verringert sich durch eine vorgesehene Änderung – Wegfall der Mittelinsel zu Gunsten eines mit „Zebrastreifen“ gesicherten Fußgängerüberwegs – auf ca. 2,40 m. Der Hausgarten befindet sich im rückwärtigen Grundstücksbereich, so dass nach Abtretung der benötigten Fläche ein verbleibender Vorgarten mit ca. 7,80 m Tiefe als ausreichend angesehen wird.
Eine Beeinträchtigung gesunder Wohnverhältnisse kann nicht gesehen werden, da in Folge der Änderung lediglich der Fußweg näher an das Gebäude heranrückt. Der Abstand zum Kfz-Verkehr bleibt unverändert.
Die Heranziehung zu Kanalanschlussgebühren hängt nicht vom Vorhandensein eines Bebauungsplanes ab. Ein solcher besteht dort auch nicht. Die Fläche nördlich des Wohngebäudes bietet sich als Hausgarten dar. Potentielle Bebauungsmöglichkeiten richten sich nach § 34 Baugesetzbuch.
Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend geändert und erneut öffentlich ausgelegt.

3. Hellfried Ciorga und Dr. Ingrid Hucht-Ciorga Schreiben vom 18.05.2004

Den Anregungen wird überwiegend gefolgt.
zu 1.
An Stelle der bislang geplanten Mittelinsel ist nunmehr ein mit „Zebrastreifen“ gesicherter Fußgängerüberweg vorgesehen resp. die Beibehaltung des vorhandenen, so dass sich die Inanspruchnahme der Vorgartenfläche um ca. 0,80 m Tiefe reduziert.
zu 2./3.
Die angeregten straßenverkehrsordnungsrechtlichen Maßnahmen können nicht im Bebauungsplan festgesetzt oder geregelt werden. Sie werden jedoch dem Straßenbaulastträger, dem Rhein-Kreis Neuss, nahe gelegt.
zu 4.
Ein zweiseitiger Mehrzweck- oder Radstreifen auf Fahrbahnniveau wie an der Bismarckstraße ist auf Grund der hier gegebenen Örtlichkeiten ohne massive Inanspruchnahme von Privatflächen nicht möglich und wird daher verworfen. Allerdings wird auf eine Länge von ca. 25 m bis zur Kreuzung Mühlenstraße der Radweg in Fahrtrichtung Westen vom Gehsteig separiert und auf einen Streifen auf Fahrbahnniveau geführt. Im Bereich zwischen der Straße „In der Wasserstadt“ und der Mühlenstraße wird der nur in Richtung Westen zu befahrende Radweg verschmälert und die Fläche für die Haltestelle breiter als bislang geplant ausgebaut.
Alle Maßnahmen dienen der Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsarten.
Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend geändert und erneut öffentlich ausgelegt.

4. Katharina Wergers / M. Davids Schreiben vom 27. Mai 2004

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
An Stelle der bislang geplanten Mittelinsel ist nunmehr ein mit „Zebrastreifen“ gesicherter Fußgängerüberweg vorgesehen resp. die Beibehaltung des vorhandenen, sowie zwischen der Straße „In der Wasserstadt“ und der Mühlenstraße eine Verschmälerung des dann nur in Richtung We-

sten zu befahrenden Radweges vorgesehen, so dass sich die Inanspruchnahme der Vorgartenfläche um ca. 0,80 m Tiefe reduziert.
Die angeregten straßenverkehrsordnungsrechtlichen Maßnahmen können nicht im Bebauungsplan festgesetzt oder geregelt werden. Sie werden jedoch dem Straßenbaulastträger, dem Rhein-Kreis Neuss, nahe gelegt.
Eine durchgehende Lösung für den Geh- und Radweg im weiteren Verlauf der Kaiserswerther Straße zwischen Mühlenstraße und Hauptstraße wäre wünschenswert, muss jedoch auf Grund des dortigen Gebäudebestandes – auch langfristig – als nicht realisierbar angesehen werden.
Alle Maßnahmen dienen der Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsarten.
Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend geändert und erneut öffentlich ausgelegt.

5. Rolf Lorenzen Schreiben vom 4. Juni 2004
Der Anregung wird weitgehend gefolgt.
Bis auf eine Verschwenkung im östlichen Grundstücksbereich wird der Querschnitt wie von Westen ankommend beibehalten.
Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend geändert und erneut öffentlich ausgelegt.

6. Rhein-Kreis Neuss Schreiben vom 28.05.2004
Den Hinweisen wird bei Realisierung der Planung gefolgt.

7. RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Schreiben vom 26. Mai 2004
Den Hinweisen wird bei Realisierung der Planung gefolgt.

8. wbm Wirtschaftsbetriebe Meerbusch Schreiben vom 19.05.2004
Den Hinweisen wird bei Realisierung der Planung gefolgt.

9. Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 14.5.2004
Der Anregung wird gefolgt.
Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

7.2 Beschluss der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt die Änderungen des Planentwurfes gemäß § 3 (3) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) -BauGB- in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung auf der Grundlage der Beschlüsse über vorgebrachte Anregungen.

Der geänderte Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 260, Meerbusch-Lank-Latum, Kaiserswerther Straße ist einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen.
Gemäß § 3 (3) BauGB wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Kaiserswerther Straße zwischen der Mühlenstraße und dem Parkplatz nördlich des Friedhofs sowie die Vorgärten der nördlich und südlich angrenzenden Anlieger und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

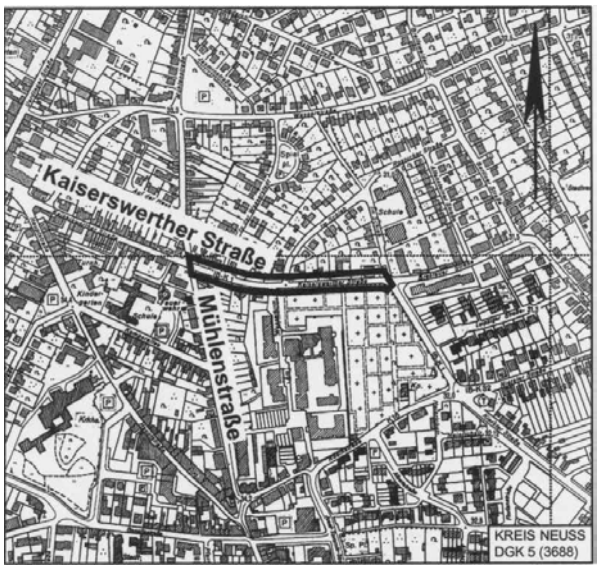

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 226 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

8.0 Nutzungsänderung der Tennishallen am Hülsenbuschweg in Meerbusch-Büderich
8.1 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Tennishallen; Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB
8.2 2. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Tennishallen; Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Beschluss:

8.1 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Tennishallen; Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Tennishallen einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 116 der Flur 54 der Gemarkung Büderich und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

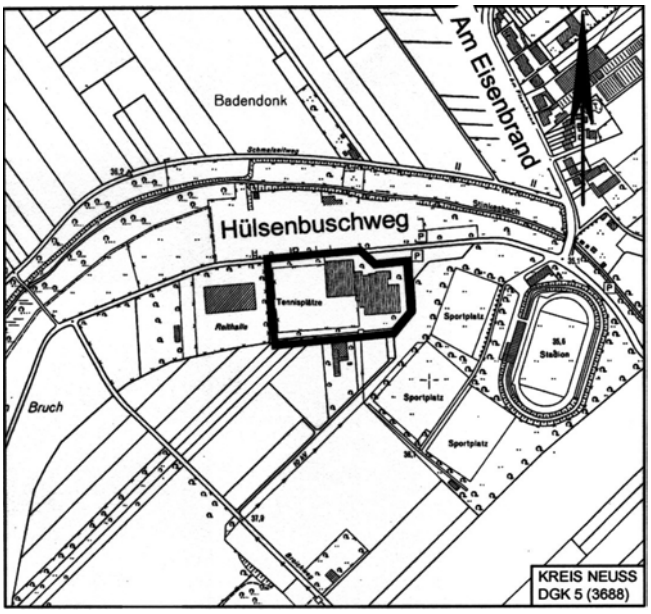

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 132 A außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.2 2. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Tennishallen; Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Tennishallen einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst das Flurstück 116 der Flur 54 der Gemarkung Büderich und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

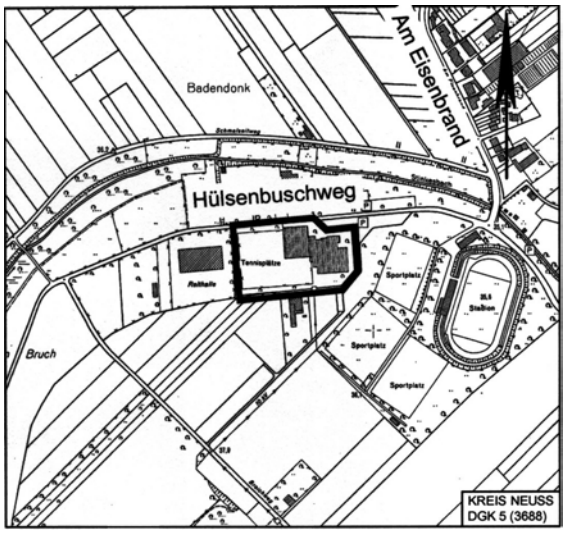

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.0 93. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Hohegrabenweg;
9.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
9.2 Zustimmung zum Vorentwurf
9.3 Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Beschluss:

9.1 Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) und (4) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gem. § 2 (1) und Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung die Aufstellung der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Hohegrabenweg.
Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Grundstücke Nr. 194, Nr. 195, und Nr. 101, Flur 41 der Gemarkung Büderich und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

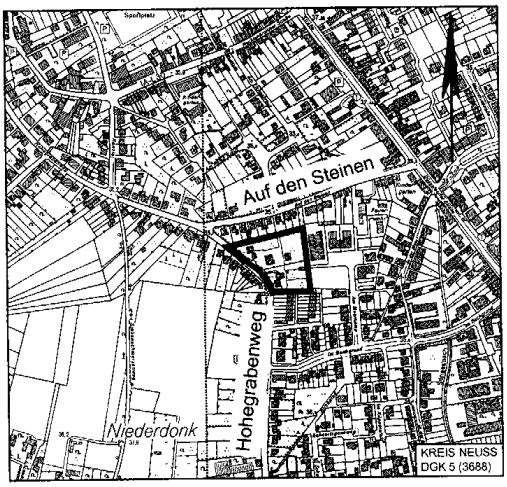

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.2 Zustimmung zum Vorentwurf

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stimmt dem Vorentwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Hohegrabenweg in der Fassung vom 5. Januar 2005 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.3 Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften beschließt, auf der Grundlage des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 5. Januar 2005 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Beteiligungsform 2 (mit Versammlung) gemäß den Richtlinien durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat zu TOP 9.1: Ratsherr Lienenkämper

10.0 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12, Meerbusch-Büderich, Hohegrabenweg;
10.1 Zustimmung zur städtebaulichen Konzeption
10.2 Einleitungsbeschluss gemäß § 12 (2) BauGB
10.3 Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Beschluss:

10.1 Zustimmung zum städtebaulichen Planungskonzept

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stimmt dem städtebaulichen Konzept für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12, Meerbusch-Büderich, Hohegrabenweg in der Fassung des Vorhabenträgers vom 29. Dezember 2004 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.2 Einleitungsbeschluss gem. § 12 (2) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12, Meerbusch-Büderich, Hohegrabenweg

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12, Meerbusch-Büderich, Hohegrabenweg gemäß § 12 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Nr. 194, Nr. 195, und Nr. 101, Flur 41 der Gemarkung Büderich und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

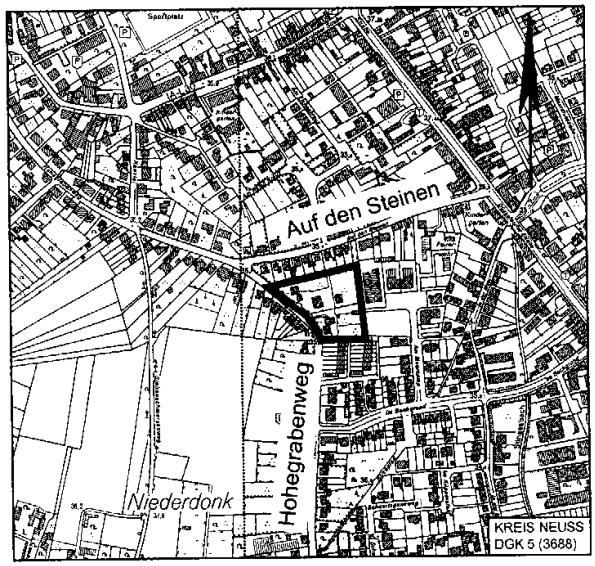

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich und wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.3 Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, auf der Grundlage des städtebaulichen Planungskonzeptes in der Fassung vom 29. Dezember 2004 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch in der Beteiligungsform 2 (mit Versammlung) gemäß den Richtlinien durchzuführen.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt weiterhin, aufgrund der Nähe zum nördlich angrenzenden Reinen Wohngebiet und zur besseren Beurteilung des Vorhabens, dass der Vorhabenträger in der Bürgerversammlung die Planung anhand eines Massenmodells im Maßstab 1 : 500 erläutert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat zu TOP 10.2: Ratsherr Lienenkämper

11.0 Zustimmung zu Vereinbarungen zur Übernahme planerischer Leistungen
11.3 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Haus Meer
11.4 Bebauungsplan Nr. 247, Meerbusch-Büderich, Haus Meer
siehe Beratungsvorlage zur APWL-Sitzung vom 18.11.2004, TOP 29.3 und 29.4 -

Beschluss:

11.3 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Haus Meer

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:
Der Rat der Stadt stimmt der Vereinbarung zur Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Haus Meer in der als Anlage beigefügten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

11.4 Bebauungsplan Nr. 247, Meerbusch-Büderich, Haus Meer

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:
Der Rat der Stadt stimmt der Vereinbarung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247, Meerbusch-Büderich, Haus Meer in der als Anlage beigefügten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

Sprecher im Rat zu TOP 11.3 und 11.4: Ratsherr Lienenkämper

12.0 Bebauungsplan Nr. 274, Meerbusch-Osterath, Kornstraße/Wienenweg;
Anordnung einer Umlegung

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt ordnet gemäß § 46 (1) BauGB die Durchführung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45 ff BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 274 -Meerbusch Osterath, Kornstraße / Wienenweg- an.
Das Gebiet ist nachfolgend dargestellt.

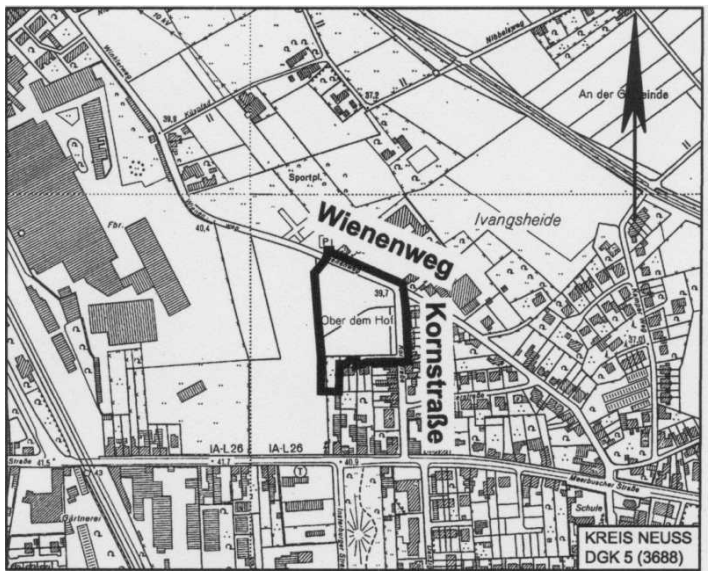

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat: Ratsherr Lienenkämper

13.0 Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der L 154 und der L 476 im Bereich der Ortslage Meerbusch-Osterath;
Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.01.2005

Keine Beschlussfassung.

14.0 Bericht der Verwaltung über die Durchführung der Beschlüsse

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

15.0 Termin der nächsten Sitzung

Laut Langzeitplan findet die nächste Sitzung am 3. März 2005 statt.

16.0 Verschiedenes

Keine Beschlussfassung.

Meerbusch, den 26.01.2005

Lienenkämper
Ausschussvorsitzender

Hansen
Schriftführer